



Stadt
Offenburg

Beschlussvorlage

Drucksache - Nr.

040/18

Beschluss	
Nr.	vom
wird von StSt OB-Büro ausgefüllt	

Dezernat/Fachbereich:
Fachbereich 3, Abteilung 3.1

Bearbeitet von:
Luedeke, Jens
Feuerlein, Leon

Tel. Nr.:
82-2403
82-2363

Datum:
24.04.2018

-
1. Betreff: Stellungnahme der Stadt Offenburg zum Entwurf der FFH-Verordnung des Regierungspräsidiums Freiburg
-

2. Beratungsfolge:	Sitzungstermin	Öffentlichkeitsstatus
1. Planungsausschuss	16.05.2018	öffentlich
2. Gemeinderat	18.06.2018	öffentlich

Beschlussantrag (Vorschlag der Verwaltung):

Der Planungsausschuss empfiehlt dem Gemeinderat folgenden Beschluss:

Zum Entwurf der FFH-Verordnung des Regierungspräsidiums Freiburg wird wie in der Vorlage dargestellt Stellung genommen.

Beschlussvorlage

Drucksache - Nr.

040/18

Dezernat/Fachbereich:
Fachbereich 3, Abteilung 3.1

Bearbeitet von:
Luedeke, Jens
Feuerlein, Leon

Tel. Nr.:
82-2403
82-2363

Datum:
24.04.2018

Betreff: Stellungnahme der Stadt Offenburg zum Entwurf der FFH-Verordnung des Regierungspräsidiums Freiburg

Sachverhalt/Begründung:

1. Zusammenfassung

Im Zusammenhang mit dem geplanten Erlass der FFH-Verordnung durch das Regierungspräsidium Freiburg gemäß § 36 Landesnaturschutzgesetz Baden-Württemberg und der damit einhergehenden Beteiligung der betroffenen Gemeinden nimmt die Stadt Offenburg zur Gebietsabgrenzung der auf dem Gebiet der Stadt Offenburg befindlichen Flora-Fauna-Habitat-Gebiete (FFH-Gebiete) Stellung.

Geplante Gewerbegebiete, wie sie in der laufenden Flächennutzungsplan-Änderung beinhaltet sind, sowie eine bereits im Jahre 2003 per Abrundungssatzung zum Innenbereich erklärte Fläche sollen bei der Gebietsabgrenzung Berücksichtigung finden.

2. Strategische Ziele

Diese Vorlage dient der Erreichung des folgenden strategischen Ziels:

Ziel D2: Die Versorgung von Wohn- und Gewerbeflächen erfolgt bedarfsgerecht auf der Grundlage einer nachhaltigen Siedlungsentwicklung

3. Sachverhalt

3.1 Allgemeine Informationen zu FFH-Gebieten

Die FFH-Richtlinie der EU bildet zusammen mit der Vogelschutz-Richtlinie die Grundlage für die Errichtung des zusammenhängenden europäischen ökologischen Netzes mit der Bezeichnung NATURA 2000, das aus den Vogelschutzgebieten und den FFH-Gebieten besteht. Innerhalb dieses Schutzgebietsnetzes sollen durch die Erhaltung der Lebensraumtypen sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen die biologische Vielfalt und das europäische Naturerbe bewahrt werden.

Die Europäischen Vogelschutzgebiete sind in Baden-Württemberg bereits durch die Vogelschutzgebietsverordnung (VSG-VO) vom 5. Februar 2010 gesichert.

Was die FFH-Gebiete betrifft, sind die Mitgliedstaaten zur Erhaltung der biologischen Vielfalt in der Europäischen Union verpflichtet, für bestimmte Lebensraumtypen und Arten Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung (FFH-Gebiete) zu melden und gemäß Artikel 4 Absatz 4 FFH-Richtlinie rechtlich zu sichern.

Beschlussvorlage

Drucksache - Nr.

040/18

Dezernat/Fachbereich:
Fachbereich 3, Abteilung 3.1

Bearbeitet von:
Luedeke, Jens
Feuerlein, Leon

Tel. Nr.:
82-2403
82-2363

Datum:
24.04.2018

Betreff: Stellungnahme der Stadt Offenburg zum Entwurf der FFH-Verordnung des Regierungspräsidiums Freiburg

3.2 Festlegung von FFH-Gebieten im Stadtgebiet von Offenburg

Im Jahr 2000 hat das Land Baden-Württemberg eine erste Gebietskulisse für FFH-Gebiete entwickelt und hierzu die Stadt Offenburg beteiligt. Der Gemeinderat hat hierzu am 10.07.2000, 24.07.2000 und 27.11.2000 beraten (Drucksachen 118/00 und 196/00).

Das Land sah damals die Ausweisung von FFH-Gebieten auf Offenburger Gemarkung in folgenden Bereichen vor:

- Talebuckel in Rammersweier
- Flächen südlich von Zunsweier in den Bereichen „Hagenbach“, „Nächstenbach“, „Kienberg“

Der Gemeinderat hat diesen Ausweisungen zugestimmt. Er hat weiter beschlossen, dem Land auch die Ausweisung des Stadtwalds im Westen von Offenburg als FFH-Gebiet zu empfehlen.

Das Land hat diese Empfehlung übernommen und die genannten Gebiete im Jahr 2001 über den Bund an die EU gemeldet.

Im Jahr 2004 hat das Land Baden-Württemberg zusätzliche Gebiete in die Gebietskulisse aufgenommen und hierzu die Stadt Offenburg erneut beteiligt. Dies betraf folgende Gebiete:

- Kammbachsenke zwischen Windschlag, Griesheim und Bohlsbach
- Waldflächen im Gewann „Hädry“ nördlich von Windschlag
- Waldflächen im Gewann „Effentrich“ nördlich von Windschlag

Der Gemeinderat hat hierzu am 26.07.2004 beraten. Er hat der Ausweisung in den Gewannen „Hädry“ und „Effentrich“ zugestimmt. Er hat weiter beschlossen, das Regierungspräsidium aufzufordern, die vorgesehene Gebietskulisse in der Kammbachsenke in Größe und Abgrenzung so anzupassen, dass eine sinnvolle vollumfängliche landwirtschaftliche Nutzung weiter gegeben bleibt, wobei hierzu keine konkrete Fläche abgegrenzt wurde.

Das Land Baden-Württemberg hat im April 2005 mitgeteilt, dass nicht alle Stellungnahmen aus der Beteiligung berücksichtigt werden konnten, auf Grund der Vielzahl von Stellungnahmen hierzu aber keine individuelle Rückmeldung erfolgen kann.

In der Folge hat das Land die genannten Gebiete einschließlich der Kammbachsenke über den Bund an die EU gemeldet. Eine wesentliche Anpassung der Größe und Abgrenzung ist dabei nicht mehr erfolgt.

Beschlussvorlage

Drucksache - Nr.

040/18

Dezernat/Fachbereich:
Fachbereich 3, Abteilung 3.1

Bearbeitet von:
Luedeke, Jens
Feuerlein, Leon

Tel. Nr.:
82-2403
82-2363

Datum:
24.04.2018

Betreff: Stellungnahme der Stadt Offenburg zum Entwurf der FFH-Verordnung des Regierungspräsidiums Freiburg

Zusammengefasst waren damit bisher folgende Flächen im Stadtgebiet vorläufig als FFH-Gebiet geschützt:

- Talebuckel in Rammersweier
- Flächen südlich von Zunsweier in den Bereichen „Hagenbach“, „Nächstenbach“, „Kienberg“
- Stadtwald im Westen von Offenburg
- Kammbachsenke zwischen Windschlag, Griesheim und Bohlsbach
- Waldflächen im Gewann „Hädry“ nördlich von Windschlag
- Waldflächen im Gewann „Effentrich“ nördlich von Windschlag

Diese Flächen sind den beiden großräumigen FFH-Gebieten „Untere Schutter und Unditz“ sowie „Östliches Hanauer Land“ zugeordnet.

3.3 Beabsichtigter Erlass einer FFH-Verordnung durch das Regierungspräsidium Freiburg

Die Europäische Kommission hat im Jahr 2007 eine Liste über die FFH-Gebiete des Landes Baden-Württemberg auf der Basis des vergleichsweise groben Kartenmaßstabs 1:25.000 festgelegt und im Amtsblatt der EU veröffentlicht. Die durch Art. 4 Abs. 4 der FFH-Richtlinie geforderte Ausweisung der Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung als besondere Schutzgebiete durch die Mitgliedstaaten in einem Zeitraum von sechs Jahren nach der Festlegung der Gebiete durch die EU-Kommission ist bislang in der Bundesrepublik Deutschland noch nicht vollständig erfolgt. Im Land Baden-Württemberg steht die förmliche Festsetzung noch aus.

Die EU-Kommission hat daher ein Vertragsverletzungsverfahren gegen die Bundesrepublik Deutschland eingeleitet und eine rechtsverbindliche Ausweisung und Abgrenzung der FFH-Gebiete im Maßstab von 1:5.000 gefordert. Außerdem müssen die Erhaltungsziele für die betreffenden Lebensraumtypen, Pflanzen- und Tierarten in den einzelnen FFH-Gebieten festgelegt werden.

Diese Verpflichtungen sollen in Baden-Württemberg durch den Erlass von Rechtsverordnungen seitens der Regierungspräsidien mittels Sammelverordnungen erfüllt werden. Dabei sollen alle FFH-Gebiete im Bezirk des jeweiligen Regierungspräsidiums in einer Verordnung ausgewiesen werden.

Das durch das europäische Recht vorgegebene und im Bundesnaturschutzgesetz geregelte Verbot der erheblichen Beeinträchtigung der FFH-Gebiete (Verschlechterungsverbot nach § 33 BNatSchG) sowie die Prüfung der Verträglichkeit von Plänen und Projekten in FFH-Gebieten (§§ 34 und 36 BNatSchG) sind bereits geltendes Recht. Weitergehende Gebote und Verbote werden nicht in die Verordnung aufgenommen.

Beschlussvorlage

Drucksache - Nr.

040/18

Dezernat/Fachbereich:
Fachbereich 3, Abteilung 3.1

Bearbeitet von:
Luedeke, Jens
Feuerlein, Leon

Tel. Nr.:
82-2403
82-2363

Datum:
24.04.2018

Betreff: Stellungnahme der Stadt Offenburg zum Entwurf der FFH-Verordnung des Regierungspräsidiums Freiburg

Die Flächen, die mittels Verordnung im Stadtgebiet Offenburg geschützt werden sollen, sind in Anlage 1 dargestellt. Mit der Verordnung sollen keine zusätzlichen FFH-Gebiete über die bisher bereits vorläufig geschützte Gebietskulisse hinaus festgelegt werden.

Die im Bereich der FFH-Gebiete bestehenden Schutzgebietsverordnungen für Natur- und Landschaftsschutzgebiete bleiben zudem weiterhin gültig. Die in der Sammelverordnung festgelegten Erhaltungsziele werden weiterhin in den Managementplänen über naturschutzfachliche Maßnahmen konkretisiert und im Rahmen eines Beteiligungsprozesses mit der Öffentlichkeit abgestimmt und auf die jeweilige Vorratsituation angepasst.

3.4 Verfahren zur Unterschutzstellung gemäß § 24 Naturschutzgesetz

Zur Festlegung der FFH-Gebiete führt das Regierungspräsidium Freiburg ein förmliches Verfahren zur Unterschutzstellung gemäß § 24 NatSchG durch. Hierbei erfolgt gemäß § 24 Abs. 3 NatSchG die Beteiligung der Gemeinden, Behörden und Träger öffentlicher Belange, der anerkannten Naturschutzvereinigungen sowie der land-, forst- und fischereiwirtschaftlichen Berufsvertretung nach § 24 Abs. 1 NatSchG gleichzeitig mit der öffentlichen Auslegung nach § 24 Abs. 2 NatSchG. Das Land bittet die Stadt Offenburg um Stellungnahme bis zum 09.07.2018.

Gleichzeitig wird der Entwurf der FFH-Verordnung auch öffentlich ausgelegt und ins Internet eingestellt. Auch alle Bürger können hierzu Stellung nehmen. Die öffentliche Auslegung findet vom 09.04.2018 bis 08.06.2018 im Landratsamt Ortenaukreis statt.

4. Stellungnahme der Stadt Offenburg zur FFH-Verordnung

Die FFH-Gebietskulisse im Stadtgebiet von Offenburg war bereits im Vorfeld der erstmaligen Meldung an die EU in den Jahren 2001 und 2004 Gegenstand einer Beratung und im Beschlussfassung im Gemeinderat.

Insofern hat die Stadt Offenburg dieser Gebietskulisse bereits grundsätzlich zugestimmt. Lediglich der Ausweisung des Gebiets „Kammbachsenke“ hatte die Stadt Offenburg im Jahr 2004 nicht vollumfänglich zugestimmt, wobei die entsprechende Anregung durch das Land Baden-Württemberg dann insoweit nicht berücksichtigt wurde, als keine Veränderung des Gebiets erfolgt ist.

Da die genannten Gebiete bereits seit längerem grundsätzlich durch den Bund an die EU gemeldet sind, ist anlässlich der jetzt vorgesehenen verbindlichen Festschreibung durch eine Rechtsverordnung in erster Linie zu prüfen, ob die jetzt parzellenscharfe Ausweisung der Gebiete alle Belange der Stadt Offenburg berücksichtigt, und ob sich in der seit den Jahren 2001 bzw. 2004 verstrichenen Zeit neue Erkennt-

Beschlussvorlage

Drucksache - Nr.

040/18

Dezernat/Fachbereich:
Fachbereich 3, Abteilung 3.1

Bearbeitet von:
Luedeke, Jens
Feuerlein, Leon

Tel. Nr.:
82-2403
82-2363

Datum:
24.04.2018

Betreff: Stellungnahme der Stadt Offenburg zum Entwurf der FFH-Verordnung des Regierungspräsidiums Freiburg

nisse ergeben haben, die eine Anpassung der Gebietskulisse geboten erscheinen lassen.

Nach Prüfung durch die Verwaltung ist eine Anpassung der Gebietskulisse an drei Stellen zu empfehlen:

- Erweiterung Gewerbegebiet-West
- Erweiterung der Fa. Burgert in Bohlsbach
- Südliche Teilfläche Bebauungsplan der Abrundungssatzung „Südlicher Ortsausgang Geroldsecker Straße“ in Zunsweier

Die Teilflächen, für die eine Aussparung aus dem FFH-Gebiet zu empfehlen ist, sind in der Anlage 3 zur Vorlage rot gekennzeichnet.

4.1 Fläche 1 „Erweiterung Gewerbegebiet West“

(siehe Anlage 2 und 3)

Die Firma Edeka-Südwest hat einen Erweiterungsbedarf für ihren Unternehmensstandort im Gewerbegebiet West angemeldet. Hierzu hat der Gemeinderat bereits im Rahmen der 2. Änderung des Flächennutzungsplans beraten und die Erweiterung befürwortet (siehe Drucksache 030/17 und Anlage 1). Da es sich um eine Erweiterung eines bereits ansässigen Gewerbebetriebs handelt, kommt für die Erweiterung auch keine andere Fläche an anderer Stelle in Frage.

Die Größe der Teilfläche, für die eine Herausnahme aus dem FFH-Gebiet zu empfehlen ist, beträgt 4,4 ha (siehe Anlage 2). Die vorgesehene Erweiterungsfläche befindet sich westlich des bestehenden Betriebs und ist bereits durch eine Hauptverkehrsstraße vom Naturraum abgegrenzt und auf zwei Seiten von Gewerbe eingefasst. Sie ist Teil des Flora-Fauna-Habitat(FFH)-Gebiets „Untere Schutter und Untitz“. Da die Fläche vom Rest des Gebietes durch Straßen abgeschnitten ist und durch den durch den Straßenverkehr und das angrenzende Gewerbe eine starke Vorbelastung des Gebiets existiert, erscheint es auch aus fachlichen Gründen sinnvoll, das Gebiet aus der Gebietskulisse auszuschneiden. Für den Schutzzweck ist diese Fläche als nur von geringer Bedeutung einzustufen. Flächen zur Sicherung der Kohärenz des Natura-2000-Netzes könnten dafür an anderer Stelle in die Gebietskulisse aufgenommen werden.

4.2 Fläche 2 „Erweiterung der Firma Burgert in Bohlsbach“

(siehe Anlage 2 und 3)

Der bestehende Gewerbebetrieb hat eine Erweiterung an seinem Standort angefragt. Hierzu hat der Gemeinderat bereits im Rahmen der 2. Änderung des Flächennutzungsplans beraten und die Erweiterung grundsätzlich befürwortet (siehe Drucksache 030/17 und Anlage 1). Da es sich um eine Erweiterung eines bereits ansässigen

Beschlussvorlage

Drucksache - Nr.

040/18

Dezernat/Fachbereich:
Fachbereich 3, Abteilung 3.1

Bearbeitet von:
Luedeke, Jens
Feuerlein, Leon

Tel. Nr.:
82-2403
82-2363

Datum:
24.04.2018

Betreff: Stellungnahme der Stadt Offenburg zum Entwurf der FFH-Verordnung des Regierungspräsidiums Freiburg

Gewerbebetriebs handelt, kommt für die Erweiterung auch keine andere Fläche an anderer Stelle in Frage.

Die Firma Burgert sieht Erweiterungsbedarf und möchte eine weitere Halle errichten. Eine Erweiterung in der Größenordnung von ca. 1,5 ha ist grundsätzlich nach Norden (1.2.11a) sowie nach Westen (1.2.11b) denkbar. Eine Erweiterung nach Norden ist jedoch aufgrund der bestehenden Eigentümerverhältnisse nach derzeitigem Stand nicht umsetzbar, auch ist die topographische Situation weniger günstig. Hierzu ist abschließend noch im Rahmen der FNP-Fortschreibung zu entscheiden.

Die angedachte Erweiterungsfläche nach Westen ist bereits weitgehend aus dem FFH-Gebiet ausgespart. Um Entscheidungsspielräume nicht einzuengen, ist zu empfehlen, die mögliche Erweiterungsfläche, die sich geringfügig mit der beabsichtigten Ausweisung als FFH-Gebiet überschneidet, ebenfalls noch auszusparen. Die Größe des aus der Kulisse herauszunehmenden FFH-Gebiets beträgt 871 m² (siehe Anlage 2). Sie ist bereits durch die angrenzende gewerbliche Nutzung vorbelastet und daher für den Schutzzweck nur von relativ geringer Bedeutung.

4.3 Fläche 3 Südliche Teilfläche der Abrundungssatzung „Südlicher Ortsausgang Geroldsecker Straße“ in Zunsweier (siehe Anlage 3)

Am 15.02.2003 wurde die Abrundungssatzung „Südlicher Ortsausgang Geroldsecker Straße“ rechtskräftig, durch die der Innenbereich nach § 34 BauGB um die Flurstücke 212, 212/2 und 217 erweitert wurde und damit auf diesen Grundstücken Bau-recht geschaffen wurde. Teilweise ist dort bereits eine Bebauung mit Garagen erfolgt. Diese Flurstücke sind im Entwurf der FFH-Verordnung als Schutzgebiet vorgesehen, sollten jedoch wegen des bestehenden Baurechts ausgespart werden. Auf Grund der tatsächlichen Nutzung sind sie für den Schutzzweck nicht von Bedeutung. Die im FFH-Gebiet betroffene Fläche beträgt 1134 m² (siehe Anlage 2). Die Gebietsabgrenzung des FFH-Gebiets sollte im Rahmen des Erlasses der FFH-Verordnung angepasst werden.

4.4 Ortschaften

Die Ortschaften wurden zum beabsichtigten Erlass der FFH-Verordnung informiert. Wenn von den Ortschaften noch ergänzende Punkte gemeldet werden, wird hierzu in der Sitzung des Planungsausschusses bzw. des Gemeinderats berichtet.

Beschlussvorlage

Drucksache - Nr.

040/18

Dezernat/Fachbereich:
Fachbereich 3, Abteilung 3.1

Bearbeitet von:
Luedeke, Jens
Feuerlein, Leon

Tel. Nr.:
82-2403
82-2363

Datum:
24.04.2018

Betreff: Stellungnahme der Stadt Offenburg zum Entwurf der FFH-Verordnung des Regierungspräsidiums Freiburg

4.5 Weiteres Vorgehen

Bei entsprechender Beschlussfassung des Gemeinderats wird die Verwaltung gegenüber dem Regierungspräsidium wie dargestellt Stellung nehmen.
Die Entscheidung zur Berücksichtigung der Stellungnahme obliegt dann dem Regierungspräsidium Freiburg.

Anlagen:

1. Übersicht über FFH-Gebiete in Offenburg (mit Kennzeichnung der Flächen 1, 2 und 3 in rot)
2. Flächendarstellung im Flächennutzungsplan (Entwurf) für die Flächen 1 und 2
3. Betroffene Teilflächen zur Anpassung der FFH-Gebietsgrenzen (Flächen 1, 2 und 3)

Weitere Informationen zum Entwurf der FFH-Verordnung des Regierungspräsidiums können unter folgender Internetadresse eingesehen werden: <https://rp.baden-wuerttemberg.de/rpf/Service/Bekanntmachung/Seiten/FFHVerordnungen-RPF.aspx>